



# H ö h e n l u f t k u r o r t

## G e m e i n d e F i s c h b a c h

8654 Fischbach, Dorfstraße 36 Bez.Weiz/Stmk ☎ 03170/206

### K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischbach hat in seiner Sitzung am 12.12.2025 aus Gründen der Budgetkonsolidierung beschlossen, nachstehende Gemeinderatsbeschlüsse aufzuheben und damit die Gewährung von Direktförderungen ab dem 01.01.2026 einzustellen:

**a) Zuschuss für mehrtägige Schulveranstaltungen (Beschluss vom 19.12.1975)**

Für mehrtägige Schulveranstaltungen (mind. 3 Nächte) gab es bislang einen Zuschuss von € 15,00 pro Schuljahr und Schulkind.

**b) Wohnbau- und Wirtschaftsförderung – Förderung für alle Neu- und Zubauten, für die Bauabgabe entrichtet wird (Beschluss vom 20.08.1998)**

Seitens der Gemeinde Fischbach wurden 80 % der vorgeschriebenen Bauabgabe wieder zurückerstattet. Die erste Hälfte der 80 % nach Einzahlung der Bauabgabe, die zweite Hälfte gegen Ende jenes Kalenderjahres, in dem die Benützungsbewilligung erteilt bzw. die Fertigstellungsanzeige eingebracht wurde.

**c) Wegebauförderung (Beschluss vom 30.04.1999)**

Die Förderung für private Haus- und Hofzufahrten betrug 15 % der Gesamtbaukosten, wobei Eigenleistungen nicht förderfähig waren.

**d) Förderung des Fahrsicherheitstrainings (Beschluss vom 07.10.2005)**

Für das gesetzlich verpflichtende Fahrsicherheitstraining gab es bis dato einen Zuschuss von 50 % für Führerscheineulinge mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Fischbach. (Klasse A u. B)

**e) Solar-/Biomasse-/Photovoltaikförderung (Beschluss vom 26.04.2013)**

Solar-, Biomasse- und Photovoltaikanlagen wurden mit einem Kostenzuschuss in Höhe von 25 % der Landesförderung gefördert.

**f) Wärmepumpenförderung (Beschluss vom 07.07.2017)**

Die Errichtung einer Wärmepumpe wurde mit 25 % der Landesförderung gefördert.

**g) Förderung von Notstromaggregaten (Beschluss vom 11.06.2021)**

Der Ankauf eines Notstromaggregates zur Black-Out-Vorsorge wurde pro Haushalt einmalig mit 25 % der Anschaffungskosten, jedoch mit maximal € 300.- gefördert.

**h) Förderung von Stromspeichern (Beschluss vom 15.12.2023)**

Die Anschaffung eines Stromspeichers zur Black-Out-Vorsorge wurde in einem Zeitraum von 20 Jahren einmalig pro Haushalt in der Höhe von 25 % der Anschaffungskosten, jedoch mit maximal € 300.- gefördert.



Für den Gemeinderat:  
Die Bürgermeisterin:

(LAbg. Silvia Karely)

Angeschlagen am: 17.12.2025

Abgenommen am: